

das Reich jährliche Zuschüsse. Der Versicherte erhält, wenn er dauernd invalide wird, Invalidenrente, oder, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat, Altersrente. (Beispiel: Ein Versicherter der 5. Lohnklasse, für die mehr als 1150 M. Jahresverdienst vorausgesetzt wird, zahlt an jährlichem Beitrag 12,48 M., erhält eine Altersrente von jährlich 230 M. und hätte, wenn er nach 40jähriger Versicherung invalide würde, ohne Kinderzuschuß 399,60 M. jährlich an Invalidenrente zu fordern.) Der Versicherte erhält auch Rente im Falle einer Erkrankung von der 27. Woche ab. Beim Tode eines Versicherten werden unter bestimmten Voraussetzungen Witwen- oder Witwerrente, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer gezahlt. Zur Verhütung drohender und Beseitigung eingetretener Invalidität können die Versicherungsträger ein umfassendes und nachhaltiges Heilverfahren einleiten. Sie führen einen erfolgreichen Kampf gegen die Volksseuchen, namentlich die Tuberkulose.

- d. Angestelltenversicherung: Träger ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Die Mittel werden von den Arbeitgebern und Versicherten zu gleichen Teilen durch Monatsbeiträge nach Gehaltsklassen aufgebracht. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld vom 66. Lebensjahr ab oder für dauernd Berufsunfähige vom Beginne der Berufsunfähigkeit ab oder für vorübergehend Berufsunfähige von der 27. Woche ab; Hinterbliebenenrenten, und zwar Witwen-, Witwer- und Waisenrenten; Heilverfahren zur Verhütung oder Beseitigung der Berufsunfähigkeit; Beitragserstattung bei Tod oder Ausscheiden weiblicher Versicherter, gegebenenfalls Leibrente an letztere.

Für den Arbeiterschutz trat mit den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 eine Zeit neuer Entwicklung ein. Durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, wurden u. a. die Sonntagsruhe, Arbeitsbedingungen und Lohnzahlung besonders geregelt, der Überlastung der Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeiter und Kinder nach Möglichkeit vorgebeugt und eine gesundheitlich einwandfreie Einrichtung der Betriebsräume sichergestellt. Es folgten ein erhöhter Handlungsgehilfenschutz in der Gewerbeordnungsnovelle von 1900, das Kinderschutzgesetz von 1903, das Hausarbeiterschutzgesetz von 1911 und die Erweiterung des allgemeinen Arbeiterschutzes in den Gewerbeordnungsnovellen von 1908 und 1911.

5. Ergebnis. Schlimme Zustände im gesellschaftlichen Leben, die sich allmählich entwickelt haben, können durch noch so heilsame Gesetze nicht mit einem Schlage beseitigt werden; dazu bedarf es der Zeit und fortgesetzter Arbeit. Der Weg aber, den Kaiser Wilhelm I. beschritten und Kaiser Wilhelm II. weiter verfolgt hat, verspricht, wenn auch keine endgültige Lösung der sozialen Frage — sie ist bei der Natur der Menschen mit ihren Schwächen und Fehlern überhaupt unmöglich —, so doch eine große Milderung und teilweise Beseitigung der Härten, die die jetzige Gesellschaftsordnung mit sich gebracht hat, und damit die Möglichkeit zu einer friedlichen Weiterentwicklung, vorausgesetzt, daß jeder einzelne auch an seinem Teile an der Heilung der sozialen Mißstände durch die rechte Betätigung christlicher Nächstenliebe mitarbeitet.